

# Satzung der BB Regio eG

Stand 28.11.2012 (ersetzt die Fassung vom 06.09.2011)

## Präambel

Wir bilden eine Sozialgenossenschaft, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt und dem Gemeinwohl dient. Unsere Vision ist eine friedliche Welt mit einer bunten Vielfalt an selbstbestimmten Regionen, in der die Menschen sich frei entwickeln, gleichberechtigt an sozialen Prozessen mitwirken und solidarisch zusammen arbeiten. Wir sehen in einer ausgewogenen Balance zwischen Globalisierung und Regionalisierung die Grundlage für quantitativen und qualitativen Wohlstand.

Unsere Produkte, Projekte und Dienstleistungen helfen dabei:

- einen fairen und reibungslosen Austausch regionaler Leistungen zu sichern
- einer nachhaltigen Wertschöpfung Vorrang zu verschaffen
- Kapital regional und wachstumsgerecht zu bündeln und zu investieren
- Gemeinnützige Aufgaben und Prozesse der Regionalentwicklung zu fördern
- Eine wertstabile und sozial ausgewogene Entwicklung zu ermöglichen

Mit unserem Erfolg tragen wir bei zu einer aktiven Bürgergesellschaft, die mündig, selbstbewusst und direktdemokratisch die Herausforderungen unserer Zeit bewältigt.

## § 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand der Sozialgenossenschaft

- (1) Die Genossenschaft heißt BB Regio eG. Sitz ist in Potsdam.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Förderung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb und der Dienst an der Allgemeinheit.
- (3) Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen, Projekte und Produkte zur Initiierung und Unterstützung von Prozessen der Regionalentwicklung. Hierzu gehören der Betrieb eines Abrechnungszentrums für regionale Projektträger, die Entfaltung von Marketingaktivitäten in Zusammenarbeit mit geeigneten Partner und Innovationen für eine nachhaltige regionale Wertschöpfung.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbereiches auf Nichtmitglieder ist zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Mitgliedschaft, Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital**

- (1) Der Genossenschaftsanteil beträgt 1.200 Euro. Genossenschaftsanteile sind grundsätzlich sofort in voller Höhe einzuzahlen. Im Ausnahmefall kann der Vorstand auf Antrag eine Ratenzahlung im Rahmen einer schriftlichen Ratenzahlungsvereinbarung mit einer maximalen Laufzeit von 1 Jahr zulassen. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit weiteren Geschäftsanteilen über die Pflichtbeteiligung hinaus wird erst zugelassen, wenn diese voll eingezahlt ist.
- (2) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich der Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (3) Das Eintrittsgeld beträgt für natürliche Personen 120 Euro, für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und Personengesellschaften 240 Euro. Das Eintrittsgeld wird der gesetzlichen Rücklage zugeführt.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung. Die in den ersten zwei Jahren nach Gründung erwirtschafteten Überschüsse werden in die Rücklagen eingestellt.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in drei Jahren ab Fälligkeit; die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (8) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach einem Mitgliedsantrag an den Vorstand die Generalversammlung halbjährlich einstimmig.

## **§ 3 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten (§ 5) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform via e-mail einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; Dauerschuldverhältnisse sowie über Investitionen von je mehr als 2.000 Euro.
- (6) Beschlüsse werden gemäß § 47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch einen Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Generalversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder einzelnen oder allen von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilen und/oder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird von dem Bevollmächtigten (§ 5) mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

#### **§ 5 Bevollmächtigter, Revisionskommission**

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Bevollmächtigten.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Genossenschaftsgesetz.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, welche die Angebote der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre kompletten Kontaktdaten und deren Änderungen mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung bei dem Bevollmächtigten Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach einer Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

## **§ 7 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf unserer Internetseite. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden so weit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

Potsdam, den 28.11.2012

Unterzeichnende Mitglieder, Unterschrift und Datum der Unterschrift:

Gürtler, Markus

Netzker, Kerstin

Sandmann, Robby

## **Änderungshistorie zur Satzung vom 06.09.2012** (Gründung der Genossenschaft):

Änderung S. 1: Datum 06.09.2011 zu 28.11.2012 und Ergänzung „(ersetzt die Fassung vom 06.09.2011)“

Änderung S. 1: "Inhaltsverzeichnis" zu "Präambel"

Änderung § 2: Titel ergänzt durch „Mitgliedschaft“

Änderung § 2 (1): Geschäftsanteil von 100 EUR zu 1.200 EUR und Einzahlung statt über 3 Jahre - 1 Jahr

Streichung § 2 (1): „Natürliche Personen haben mindestens drei Genossenschaftsanteile, juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts und Personengesellschaften mindestens 10 Genossenschaftsanteile zu erwerben.“

Einfügung § 2 (1): „auf Antrag“

Änderung § 2 (3): Eintrittsgeld natürliche Personen 50 zu 120 EUR, juristische Personen 100 zu 240 EUR

Einfügung § 2 (8): „Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach einem Mitgliedsantrag an den Vorstand die Generalversammlung halbjährlich einstimmig.“

Einfügung § 3 (1): „via e-mail“

Änderung § 3 (5): "Investitionen von mehr als 150.000 Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 50.000 Euro." zu "Dauerschuldverhältnisse sowie über Investitionen von je mehr als 2.000 Euro."

Änderung § 6 (2): "die die Leistungen" zu "welche die Angebote"

Änderung § 6 (3): "Anschrift" zu "kompletten Kontaktdaten und deren Änderungen"

Änderung § 6 (4): "der Generalversammlung" zu "dem Bevollmächtigten"

Änderung § 6 (4): "Erst nach der Entscheidung" zu "Erst nach einer Entscheidung"

Änderung §7: "in den Potsdamer Neuesten Nachrichten" zu "auf unserer Internetseite"